

Motion über die Beibehaltung des Mittwoch-Abendverkaufs im Ortsteil Littau

eröffnet am 8. November 2010

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz so anzupassen, dass eine Gemeinde zwei Abendverkäufe pro Ortsteil und Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen kann.

Begründung:

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz überlässt es den Gemeinden, an zwei Abenden pro Woche einen Abendverkauf zu bewilligen. In der Stadt Luzern finden die Abendverkäufe jeweils am Donnerstag und am Freitag statt, wobei Verschiebungen wegen öffentlicher Ruhetage möglich sind. Im Rahmen des Projekts Fusion Littau-Luzern musste diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 angepasst werden. Es stellte sich das Problem, dass auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau diese Abendverkäufe am Mittwoch und am Freitag durchgeführt wurden. Eine in die städtische Verordnung aufgenommene, bis Ende 2010 befristete Übergangsbestimmung erlaubt es vorläufig, dass die Unternehmen im Ortsteil Littau weiterhin den Mittwoch als Abendverkauf nutzen können. Diese Regelung läuft aber Ende 2010 aus. Das bedeutet, dass der Mittwoch als regulärer Abendverkauf ab dem 1. Januar 2011 im Ortsteil Littau abgeschafft werden muss. Diese Abkehr von einer über Jahre gelebten Praxis ist für Kunden und Anbieter gleichermaßen einschneidend und dürfte nicht nur mit unnötigen Umsatzeinbussen verbunden sein. Denn für die Unternehmen wie etwa den Baufachmarkt Hornbach, Otto's AG oder Steg Computer führte die räumliche Nähe zu positiven Synergien. Damit konnte zum Beispiel auch das verursachte Verkehrsaufkommen auf den gleichen Abend konzentriert werden. Die Fusion zeigt, dass die Orientierung an Gemeindegrenzen für die Bewilligung von Abendverkäufen nicht mehr praktikabel ist. Entscheidend für die Bewilligung von Abendverkäufen ist jedoch der räumliche Zusammenhang eines Gebietes. Damit lässt sich der Sinn und Zweck des Gesetzes, die Ruhe zu bestimmten Zeiten zu gewährleisten, besser erreichen. Indem ein bestimmtes, zusammenhängendes Gebiet gleich behandelt wird, lassen sich auch bessere Koordinationen mit den Nachbargemeinden erreichen. Sollte sich Luzern zu einer starken Stadtregion entwickeln, dürften andere räumliche Kriterien als die Gemeindegrenzen bestimmend sein.

Bei der Behandlung der Anfrage über die Ladenöffnungszeiten in der Stadt Luzern (A 665) führte der Regierungsrat aus, dass gestützt auf den massgebenden § 15 Absatz 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG, SRL Nr. 855) nicht im einen Gemeindegebiet Donnerstag- und Freitag-Abendverkäufe (Kernstadt Luzern) und auf einem anderen Gemeindegebiet (Littau)

Mittwoch-Abendverkäufe bewilligt werden können. Der klare Gesetzeswortlaut liesse dies nicht zu. Andere Gründe wurden nicht angeführt.

Deshalb kann mit einer Anpassung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes dieser neuen und damit auch aussergewöhnlichen Situation Rechnung getragen werden. Zudem ist zu beachten, dass auch die laufenden Fusionsabklärungen wieder zu gleichen Problemstellungen führen können. Deshalb sollte das entsprechende Gesetz entsprechend angepasst werden. Es muss im Gesetz festgehalten werden, dass eine Gemeinde zwei Abendverkäufe pro Ortsteil und Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen kann.

Zudem sei der Regierungsrat zu beauftragen, allenfalls nötige Übergangsbestimmungen zu erlassen, damit die bisherige Abendverkaufsregelung in Littau für die Kunden und Anbieter bis zur Behandlung beziehungsweise zum Inkrafttreten des zu revidierenden § 15 Absatz 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes nicht geändert werden muss.

Durrer Guido

Roth Stefan

Bucher Guido

Tüfer Peter

Widmer Herbert

Odoni Romy

Wassmer Stefan

Schmid-Ambauen Rosy

Sommer Reinhold

Widmer-Picenoni Susan

Gloor Daniel

Fuchs Leo

Küng Robert

Meier-Schöpfer Hildegard

Vitali Albert

Keller Irene

Heer Andreas

Burkard Ruedi

Amstad Heinz

Dalla Bona-Koch Johanna

Isenschmid-Kramis Isabel

Born Rolf

Riva Guerino

Willi Thomas